



ALNU/03/2017

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Dienstag, dem 13.06.2017, 15:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 17:10 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Dr. Burkhard Bauer, 31600 Uchte
Herr KTA Lucas Engelking, 31633 Leese
Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe
Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau
Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg
Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmäddeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Lukas Schneider, 31609 Balge

Vorsitzender

Beratendes Mitglied

Herr Jörg Brüning, 31636 Linsburg
Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen
Frau Dr. Anja Thijsen, 31582 Nienburg

Vertretung für Hr. Gerner

Vertretung für Hr. Rösler

Verwaltung

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen
Herr Kreisrat Lutz Hoffmann
Frau Kreisamtfrau Janina Müller
Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Zu TOP 4
Protokollführer

Gast

Frau Dipl.-Ing. Irgard Peters, Planungsgruppe Umwelt

Zu TOP 2

Presse

Herr Sebastian Stüben

Redaktion „Die Harke“

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädke eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und dem Vertretungsverbot nach den §§ 40, 41 und 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) belehrt er das stellvertretende Mitglied des Ausschusses mit beratender Stimme Frau Dr. Anja Thijsen über ihre diesbezüglichen Pflichten.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädke stellt sodann die nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 04.04.2017
- TOP 2: Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Bericht über den Bearbeitungsstand zu den Schutzgütern Arten und Biotope
2017/120
- TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000: Vorinformation zur Sicherung des FFH-Gebiets 444 – "Fledermauslebensraum bei Rodewald" durch Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets in der Gemeinde Rodewald
2017/116
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; EU-Vogelschutzgebiet V 40 "Diepholzer Moorniederung";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Uchter Moor" in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser) und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz
2017/118
- TOP 5: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalaue bei Landesbergen";
hier: Vorabinformation zur Sicherung des FFH-Gebietes 289 und des EU-Vogelschutzgebietes V 43 durch die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" (NSG HA 176) in der Samtgemeinde Mittelweser.
2017/071

- TOP 6: Wildtier- und Artenschutzstation Sachsenhagen e.V.;
hier: Antrag auf Weiterzahlung des Betriebskostenzuschusses; Beschluss über die Erhöhung des jährlichen Betriebskostenzuschusses an die Wildtier- und Artenschutzstation in Sachsenhagen **2017/119**
- TOP 7: Mitteilungen/Anfragen
- TOP 7.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Konzept zur Eindämmung der Katzenpopulation
- TOP 7.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Vertragsverletzungsverfahren Nitratrichtlinie, Sachstand zur Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten im Landkreis Nienburg
- TOP 8: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat
gez. Dr. Schmädeke	gez. Schardien	gez. Hoffmann
Stellvertretender Landrat	Verwaltungsfachwirt	Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

13.06.2017

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 04.04.2017

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung vom 04.04.2017.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Ohne.



Protokoll zu TOP 2

2017/120

13.06.2017

**Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Bericht über den Bearbeitungsstand zu den Schutzgütern Arten und Bio-
tope**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erinnert an die intensive Begleitung des Landschaftsrahmenplans (LRP) Landkreis Nienburg/Weser durch den Ausschuss in der letzten Legislaturperiode. Aufgrund von Vorgaben der HOAI sowie weiterer Prozesse war für die weitere Erarbeitung in 2015 eine Europaweite Ausschreibung erforderlich geworden.

2016 wurde daraufhin der Auftrag für Leistungsphasen an die Plangruppe Umwelt erteilt. Neben der Begleitung im Planungsprozess war grundlegender Bestandteil, die Bestandserfassung und –bewertung der bisher wenig vorhandenen Daten der Fauna und Flora inhaltlich zu verdichten.

Die Bestandserfassung und –bewertung zu den Schutzgütern Arten und Biotope ist nun abgeschlossen.

Frau Dipl.-Ing. Irmgard Peters von der Planungsgruppe Umwelt stellt dann die Ergebnisse vor.

Im Rahmen des Bearbeitungsprogramms Schutzgüter Arten und Biotope erfolgte zunächst die flächendeckende Erfassung und Bewertung der Biotoptypen, bevor man sich der Erfassung und Bewertung von Tier- und Pflanzenartenvorkommen bzw. ihrer Lebensräume annahm.

Im Arbeitsumfang enthalten waren die Zusammenstellung und Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen des Landes (NLWKN), der UNB des Landkreises und der Forstverwaltung, die App-gestützte Expertenabfrage ehrenamtlich aktiver Naturschutzexperten aus den Naturschutzvereinigungen und Hochschulen, die flächendeckende Luftbildauswertung sowie Geländekartierungen.

Im Zuge der Geländekartierungen wurden aus der Biotoptypenerfassung in 2012-2013 rd. 20 % der Luftbildauswertung (Wertstufen 3-5) im Gelände kontrolliert und die bekannten §30-Biotope (ca. 700 Flächen) überprüft sowie rd. 700 neue erfasst. Zudem wurden rd. 400 §29-Flächen (Ödland und sonstige naturnahe Flächen) und rd. 240 neue Flächen Wallhecken überprüft und erfasst.

Wiesenbrüter/Offenlandvogelarten konnten in 6 ausgewählten Teilräumen, den Wiehbuschwiesen bei Steimbke, dem Siedener Bruch im Westen des LK, Varlinger Moor, dem Wendener Moor im Osten sowie Hohes Moor im Südwesten westlich Kirchdorf und Schreenerer Moor ca. 8 km südlich von Nienburg kartiert werden.

Die Untersuchung von Lebensräumen der Fledermäuse ergab im Gebiet Grindewald potenzielle Winterquartiere in einem Stollen bzw. Bunker. Ziel der Untersuchung war es, Hinweise auf die Bedeutung des Waldes für den Fledermausschutz zu bekommen.

Im Ergebnis konnte zwar kein Nachweis der Bechsteinfledermaus (keine Wochenstuben) erbracht werden. Bestätigt ist aber der Sommerlebensraum für Männchen, die Nutzung als Jagdgebiet von Wochenstubentieren und Jungtieren des Großen Mausohrs in relativ hoher Anzahl, ohne Klärung der Koloniezugehörigkeit. Ein Kolonielebensraum für Fransenfledermäuse und Braune Langohren ist nachgewiesen. Insgesamt könne eine hohe Wertigkeit des gesamten Waldgebietes Grindewald aufgrund des guten Artenspektrums festgestellt werden.

Im Gebiet Pennigsehl / Hesterberg, wie auch im Gebiet Waldgebiet Weberkuhle – Kaiserberg ging es um die Bestätigung einer Altinformation über Quartiere der Bechsteinfledermaus bzw. Schlafplätze in einigen Gebäuden. Das Untersuchungsziel hier war es, Hinweise zu Artenhilfsmaßnahmen zur Schutzgebietsausweisung zu finden. Zudem wurden 2 Teilgebiete Mausohrhabitate des FFH Gebietes 442 im LK Nienburg untersucht.

Im Ergebnis konnte eine Bechsteinkolonie mit Schwerpunkt im Nordosten des Waldgebietes festgestellt werden. Zudem werde das Gebiet regelmäßig vom Großen Mausohr als Jagdgebiet genutzt. Aufgrund der Vorkommen des Braunen Langohrs, der Fransenfledermaus, der Großen/Kleinen Bartfledermaus, der Zwerg- und Breitflügelfledermaus und dem Großen Abendsegler sei eine sehr hohe Wertigkeit für Fledermäuse gegeben. Ebenso sei eine Schutzgebietsausweisung des Waldes östlich der K34 zur Sicherung von Habitatbäumen angebracht.

Der landkreisweite Überblick bei den Wäldern zeigt, dass die meisten Waldanteile eine mittlere Bedeutung (65,19%) für Arten und Biotope aufweisen. Sehr gute Bedeutung weisen 18,56% auf und 15,80% noch gute Lebensraumbedingungen.

Die Biotoptypenkartierung Grünland zeige vorrangig artenarmes Intensivgrünland (64,1%). 8,9% mesophiles Grünland und immerhin noch 1,7% Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen seien vorhanden.

Bei der Flächenentwicklung Grünland zeige sich ein Rückgang von 26.805ha (1991) auf 17.591ha (2013). Dies entspricht einem Rückgang um rd. 35%.

Als Bereiche mit deutlichem Grünlandrückgang konnten die Alpeniederung/Bruchgraben bei Rodewald, die Weseraue nördlich Stolzenau zwischen Wellie und Schinna, sowie das Hohe Moor, das Umfeld des Großen Moores und die

Niederung der Kleinen Wickriede festgestellt werden.

Zusammenfassend seien als besondere Artenvorkommen im Landkreis Nienburg/Weser für die Art der Vögel die Wiesenweihe (Mensinghausen), der Weißstorch, der Fischadler, der Kranich, der Steinkauz (südöstlich von Uchte) und der Wanderfalke zu benennen. Sehr hohe Wertstufen haben Moore mit zum Teil sehr hoher Bedeutung für Brutvögel und die Weseraue als bedeutender Gastvogellebensraum für Gänse und Schwäne.

Für die Art der Säugetiere sind der Fischotter (Vermehrung im Bereich Steinhuder Meer, Verbreitung im Bereich der Altarmrinnen der Weser), der europäische Nerz (Steinhuder Meerbach und Randgewässer) sowie die Fledermäuse besonders hervor zu heben.

Nennenswerte europarechtlich relevante Artvorkommen der Amphibien (Laubfrosch, Kreuzkröte und Moorfrosch) seien ebenso anzutreffen, wie Kreuzottern (Reptilien) oder Libellen (Gewöhnliche Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Helm-Azurjungfer) und Fische (Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling).

Auf Nachfrage von KTA Dr. Bauer, ob angesichts der Erwähnung von Libellen auch Insektenvorkommen untersucht und kartographiert wurden, erklärt Frau Dipl.-Ing. Peters, dass die Außenerfassung von Insekten nicht über das Aufgabenspektrum für den LRP abgedeckt sei. Ggf. ergäbe sich zu einem späteren Zeitpunkt aus anderen Projekten der UNB, gespeist durch Expertenabfragen, eine Erfassung der Artvorkommen von Insekten in Teilräumen.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt auf Anfrage von KTA Podehl, wann ein Internet-Zugriff auf die Daten der Kartierungen möglich sein werde, dass dies z. Zt. noch nicht möglich sei, da man sich im Moment noch im Prozess der Planentwicklung befände, in der es ständig noch zu Anpassungen und Weiterentwicklungen kommt. Der Vorentwurf des LRP sei für 2018 vorgesehen. Dieser sei dann mit den Gemeinden bezüglich Sachfehler abzustimmen und in die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu geben. Mittels überarbeiteter GIS-Software würden danach auch die Daten herausgegeben werden können.

KTA Dr. Bauer weist auf den aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich hohen Anteil von fast 70% lediglich gering wertigen Grünlands hin. Er fragt Frau Peters, ob, angesichts der festgestellten Reduzierung von Grünlandflächen, hierzu Vorschläge erarbeitet wurden, die dieser Entwicklung entgegenwirken könnten.

Frau Dipl.-Ing. Peters verweist auf die Möglichkeiten der Einflussnahme des LK Nienburg im Zuge der NATURA2000-Schutzgebietsausweisungen. Der LRP könne als Instrument für ein Naturschutz-Konzept und als Grundlage für die Umsetzung gezielter Kompensationsmaßnahmen dienen. So würden einzelne „versprengte“ Maßnahmen vermieden werden können und gezielt steuernd eingegriffen werden. Zudem könne der LK Nienburg auch über seine Rechte an Eigentumsflächen steuernd tätig sein.

Stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme Brüning erinnert an das Beispiel der Wiehbuschwiesen, wo die Kreispolitik in den 90-iger Jahren über adäquate Entschädigungszahlungen gezielt Vereinbarungen zur extensiven Bewirtschaftung abgeschlossen hat.

Frau Dipl.-Ing. Peters bestätigt auf Nachfrage des Vorsitzenden stellvertretenden Landrat Dr. Schmädeke, dass auch Grünland, welches im Laufe der Zeit erst neu angelegt wurde, in die Erfassung und Bewertung mit eingeflossen sei.



Protokoll zu TOP 3

2017/116

13.06.2017

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000: Vorinformation zur Sicherung des FFH-Gebiets 444 – "Fledermauslebensraum bei Rodewald" durch Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets in der Gemeinde Rodewald

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen informiert über die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Fledermauslebensraum in der Alpeniederung“. Das FFH-Gebiet 444 „Fledermauslebensraum bei Rodewald“ liegt westlich von Rodewald fast vollständig im bestehenden Landschaftsschutzgebiet LSG NI 30 „Alpeniederung“. Die LSG-Verordnung datiert aus dem Jahr 1968, so dass zur europarechtlich geforderten Sicherung des FFH-Gebiets ein Teil des bestehenden LSGs ausgegliedert und durch eine aktuelle Verordnung geschützt werden soll. Die bisher nicht geschützten Flächenanteile sollen zugezogen werden. Die 393ha Gesamtfläche des FFH-Gebiets (geplantes LSG) setzen sich aus rd. 40% landwirtschaftlicher Nutzfläche (davon 3/4 Acker, 1/4 Grünland) und knapp 60% Gehölzbeständen sowie Fließgewässern und Wegen zusammen.

Der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Sicherung des reich strukturierten Lebensraums für die Arten der Bechsteinfledermaus, des Großen Mausohrs, der Fransenfledermaus, dem Braunen Langohr, dem Großen Abendsegler sowie dem Steinbeißer und weiterer Tier- und Pflanzenarten, die an Wälder, halboffene Landschaften oder Gewässer gebunden sind.

Strukturreiche Wälder mit alten und abgestorbenen Bäumen bieten Höhlen als Quartier und Wochenstube für Fledermäuse. Raps bietet in der Feldflur vielen Insektenarten Nahrung – bis zum Ende der Blühzeit. Grünländer „produzierten“ den größten

Teil des Jahres Insekten und liefern damit auch über einen längeren Zeitraum die Nahrung für Fledermäuse.

Von großer Bedeutung seien zudem auch die Übergangsbereiche von Wald oder Feldhecke zum Grünland. Einige Fledermausarten nutzen die linearen Strukturen, um sich beim Jagen zu orientieren und weil hier i.d.R. auch die Insektdichte wesentlich höher ist. Ebenso sei die Alpe und weitere Fließgewässer von schützenswerter Bedeutung.

Bereits 2006 habe man sich darauf verständigt, den Grünlandbestand festzuschreiben, um ihn zu erhalten. Seitens der damaligen Landesregierung wurden vertragliche Lösungen bevorzugt – konkrete politische Umsetzung blieb jedoch aus. Eine gesonderte Unterschutzstellung als LSG sollte lt. Weisung vom damaligen Umweltminister, Herrn Sander, unterbleiben, ungeachtet dessen, dass die eindeutige Urteilslage des EU-Gerichtshofes dieses schon damals zwingend vorgegeben hatte.

Bei den voraussichtlichen Inhalten der Verordnung nehme man daher insbesondere auf die Landwirtschaft, den Wald und die Alpe Rücksicht. So sei die Erhaltung des Grünlands (wie 2006 mit der LWK und Vertretern der Landwirtschaft vor Ort abgestimmt) und die Erhaltung der Ackerflächen intendiert, eine Umnutzung als Grünland sei zulässig. Die Bewirtschaftung als Laub- und Mischwald käme den Fledermäusen entgegen, weshalb man dies unterstütze. Ebenso unterstütze man die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums der Alpe für den Steinbeißer und weitere Arten.

In den nächsten Schritten werde nun ein Entwurf einer LSG-Verordnung erarbeitet, der mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft, der Jägerschaft, den Naturschutzvereinigungen und dem Gewässerunterhaltungsverband erörtert werde. Geplant sei zudem eine Infoveranstaltung für betroffene Eigentümer.

Der ggf. anzupassende Entwurf werde dann im ALNU (voraussichtlich in der November-Sitzung) vorgestellt, um die Einleitung des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens zu beraten und zu beschließen.



Protokoll zu TOP 4

2017/118

13.06.2017

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; EU-Vogelschutzgebiet V 40 "Diepholzer Moorniederung";

hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Erlass der I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Uchter Moor" in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser) und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz

Beschlussvorschlag:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“, der Verordnungskarte und Übersichtskarte sowie der Begründung zur I. Änderungsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Änderung der Verordnung NSG HA 208 „Uchter Moor“ eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Kreisamtfrau Müller stellt die beabsichtigte Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Änderung der Uchter Moor-Verordnung (NSG HA 208) im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht (Vogelschutzgebiet 40 „Diepholzer Moorniederung“) vor.

Das NSG „Uchter Moor“ sichere einen großen Teil des Vogelschutzgebietes 40 „Diepholzer Moorniederung“ in der Samtgemeinde Uchte des Landkreises Nienburg/Weser und in der Gemeinde Wagenfeld des Landkreises Diepholz.

Die Verordnung des NLWKN entspräche zudem den Anforderungen an die Sicherung eines Natura 2000-Gebietes und damit den Vorgaben der EU.

Die Verordnungsgrenze umfasst einige Flächen des V 40 im Randbereich zum NSG nicht, die damals ebenfalls durch den NLWKN hätten mitgesichert werden müssen. Die Verpflichtung zur Sicherung, obwohl es sich um z.T. sehr kleine Flächen handelt, wurde durch den NLWKN nochmals bestätigt.

Ziel sei es, eine Anpassung der Uchter Moor-Verordnung durch Aufnahme der Erweiterungsbereiche in die I. Änderungsverordnung zur Verordnung über das NSG „Uchter Moor“ vorzunehmen.

Die dann noch verbleibenden Bereiche Hespeloh und Gösloh sollen durch eine LSG-VO, zusammen mit dem „Großen und Kleinen Holz“ gesichert werden.

Bei den nun verbliebenen 5 Teilbereichen (insg. rd. 28ha) handele es sich um Grünlandflächen, Acker- und Waldflächen sowie um einen Teil des Abbaugeländes des Torf- und Humuswerkes Uchte um das Betriebsgelände herum, welcher nach Abbaueinde entsprechend bestehender Genehmigung in die Renaturierung (Folgenutzung Naturschutz / Wiedervernässung) gegeben werde.

Die aktuelle NSG-Größe betrage 3.263ha.

Bei der Überarbeitung der Verordnungsinhalte habe man die bestehenden Inhalte, die bereits EU-konform sind, verändert und ausschließlich redaktionelle Anpassungen (aktuellere Formulierungen, Rechtschreibung, Gesetzesbezüge) vorgenommen.

Inhalte der bestehenden Verordnung, die dann auch für die Zuziehungsflächen gelten werden, sind u.a. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die nur dahin gehend eingeschränkt werde, dass keine Entnahme von Totholz und keine Veränderung des Bodenreliefs sowie keine zusätzliche Entwässerung und kein Wegeneubau erlaubt wird. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bedarf der Zustimmung.

Die ordnungsgemäße Landwirtschaft werde lediglich eingeschränkt hinsichtlich keiner zusätzlichen Entwässerung und keiner Neuanlage von Sonderkulturen sowie kein Einebnen, Planieren, Auffüllen von Senken auf A I – Acker auf Mineralböden. Eine Ackerzwischenutzung zur Grünlanderneuerung werde alle 5 Jahre mit vorheriger Anzeige erlaubt.

Die Jagd sei grundsätzlich freigestellt. Die Neuanlage von Wildäckern und Schütten für Federwild bedarf aber der Zustimmung, wie auch die Errichtung von festen Ansitzen. Die Errichtung, Instandhaltung etc. von nicht fest verbundenen Ansitzen in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und Weise bleibt freigestellt.

Nach Einleitung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und in den VO-Entwurf eingearbeitet, der dann den Fachausschüssen in Nienburg und Diepholz zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt werden soll.

KTA Hille und der Vorsitzende stellvertretende Landrat Dr. Schmädeke loben die gute, breit angelegte Vorarbeit und die dadurch erreichte Bürgernähe.

Auf die Erläuterung von Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass man hier mit der Änderung der NSG-Verordnung keine Änderung oder Anpassung von inhaltlichen Geboten und Verbotssachverhalten verfolge, da dieses dann ja Auswirkungen auf das bestehende NSG von mehr als 3.000ha hätte und nicht nur für die rd. 28ha Zuziehungsflächen gelte, wendet Herr Brüning ein, dass er aber bei den nicht zugezogenen Waldgebieten Hespeloh und Gösloh gravierende inhaltliche Unterschiede sehe, so dass eine Einbindung und der Schutz dieser Bereiche über die NSG-VO gerechtfertigt sei.

Landschaftsarchitekt Gänsslen ergänzt, dass die anzuwendenden Regelungen aus dem Walderlass über das geplante LSG-Änderungsverfahren zum „Großen und Kleinen Holz“, zu dem die Waldgebiete Hespeloh und Gösloh zugezogen werden sollen, sinnvoller umzusetzen seien, als eine Festschreibung durch die NSG-VO.

Man sei auch nicht in der Pflicht, Lebensraumtypen in diesen Bereichen zu sichern. So sei man hier vorrangig dem Artenschutz verpflichtet, der sich aus dem EU-Vogelschutzgebiet ergibt.



Protokoll zu TOP 5

2017/071

13.06.2017

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" und EU-Vogelschutzgebiet V 43 "Wesertalaue bei Landesbergen";

hier: Vorabinformation zur Sicherung des FFH-Gebietes 289 und des EU-Vogelschutzgebietes V 43 durch die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Domäne Stolzenau/Leese" (NSG HA 176) in der Samtgemeinde Mittelweser.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erinnert daran, dass man bereits vor 3 Jahren die „Wellier Schleife“ auf EU-Standard gebracht habe. Notwendig sei nun noch die Anpassung der NSG-VO „Domäne Stolzenau/Leese“ an die europäischen Vorgaben.

Anlass zur Anpassung und der angestrebten Erweiterung des NSG HA 176 gibt die Verpflichtung zur Sicherung des Vogelschutz- und FFH-Gebietes durch Anpassung der bestehenden NSG-VO an die Vorgaben aus der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie.

Die Erweiterung des NSG HA 176 betreffe einen weiteren durch den Kiesabbau entstandenen Gebietsteil, der durch Planfeststellungsbeschluss in der Nachnutzung dem Naturschutz (und Angelverbot) verpflichtet und als Kompensationsleistung festgelegt wurde.

Aktuelle Kartierungen belegten das Vorkommen weiterer für das Gebiet wertbestimmender Gast- und Brutvogelarten, so dass eine Aufnahme des beruhigten Bereiches

dem Natur- und Artenschutz diene, sowie einen besseren Schutz für die durch den Kiesabbau entstandenen und hergerichteten Flächen biete.

Wertbestimmende Vogelarten aus der Vogelschutzrichtlinie sei u.a. die Schwarzkopfmöwe (hier als Brutvogel wertbestimmend). Hier sei der Erhalt bzw. die Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten zur Verbesserung der Wasserstandverhältnisse, vor allem im Umfeld potenzieller Brutplätze, beabsichtigt. Aktuell sei die Schwarzkopfmöwe nicht mehr im Gebiet vorkommend, woraus sich aber auch das Erfordernis ergebe, aktive Maßnahmen zur Lebensraumwiederherstellung zu unternehmen.

Für den Weißstorch (hier als Nahrungsgast wertbestimmend) sollen unterschiedlich strukturierte Grünland- und Feuchtgrünlandflächen gesichert und entwickelt werden. Feuchte Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten sollen entwickelt werden.

Für den Singschwan (hier als Gastvogel wertbestimmend) sei der Erhalt und die Entwicklung störungsarmer Grünland- und Ackerflächen als Ruheplätze und Nahrungsflächen beabsichtigt.

Für wertbestimmende Zugvogelarten wie den Kormoran (hier als Brutvogel und als Gastvogel wertbestimmend) sei der Erhalt höherer, uferbegleitender Gehölzbestände als Brutplatz für die Brutkolonie und als Rastplatz für durchziehende Kormorane von Bedeutung.

Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe. Der Gänsesäger (hier als Gastvogel wertbestimmend) benötigt ebenso Gewässer als ungestörten Nahrungsraum.

So sei darüber hinaus beabsichtigt, die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen für nordische Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Turteltaube in Form von störungsarmen Grünlandflächen und Gewässern zu sichern bzw. zu entwickeln.

Lebensraumtypen in hohen Wertigkeiten, wie natürliche und naturnahe eutrophe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, feuchte Hochstaudenfluren, Fragmente von Auwäldern seien dort anzufinden, die die Erhaltung des Gebiets als Lebensraum für die Teichfledermaus und weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften wertvoll machen.

Das bestehende NSG hat eine Größe von rd. 237ha und stehe in Großteilen im Eigentum des Landes Niedersachsen (60,23%) und der Fa. Renne Kies- und Sandwerk Leese GmbH & Co.KG (30,08%).

Die geplante Erweiterung betreffe eine Größe von rd. 53ha, die vorrangig im Eigentum der Fa. Renne Kies- und Sandwerk Leese GmbH & Co.KG (85,72%) stehe.

Die Fa. Renne Kies- und Sandwerk Leese GmbH & Co.KG beabsichtige ihr Abbaugelände nördlich des „Kleinen Maschsees“ zu erweitern. Man diskutiere z.Z. mehrere Varianten des Transportweges der Rohstoffe von der Abbaustelle zum Betriebsgelände. Der Abtransport soll über Förderbänder gewährleistet werden. Trotz der Bevorzugung eines Bandverlaufs über Land durch die Fa. Renne gäbe es einen positiven Austausch in der Angelegenheit.

Über die Inhalte der Verordnung schütze man insbesondere die Gewässerbiotope, da sich in den naturnahen Abbaugewässern verschiedene Ausprägungen und Stadien von Verlandungsvegetationen, Röhrichten und weiteren Wasserpflanzen befinden. An den naturnahen Abbaugewässern befinden sich zudem Bereiche mit Staudenfluren und Relikten der Hartholz- und Weichholzaue.

Für den Sand- und Kiesabbau sollen weitreichende Freistellungen für den Abbaubetrieb für die geplanten Zuziehungsflächen in die NSG-VO aufgenommen werden. Die Ackernutzung werde weiterhin, entsprechend der Alt-VO, freigestellt. Für die, vor allem entlang des Weserufers anzufindenden Grünlandbereiche, bleiben Bewirtschaftungsauflagen gemäß der Alt-VO bestehen.

In Betroffenheit einer Eigenjagd und einem Jagdrevier der Jagdgenossenschaft Leese sei aufgrund der Vogelartenvorkommen aus artenschutzfachlicher Sicht und in Bezug auf die Vogelschutzrichtlinie ein Verbot der Federwildjagd aufzunehmen. Möglichkeiten zur Intensivierung der Prädatorenjagd (vorrangig Schwarzwild) sollen geprüft und dann mit aufgenommen werden.

Die Domäne werde in Teilbereichen durch einen Berufsfischer und Freizeitangler genutzt, weshalb die bestehenden Sperrzonen gemäß der Alt-VO aufrechterhalten bleiben.

Neben noch weiteren zu führenden Gesprächen mit der Fa. Renne zur angedachten Erweiterungsfläche werde ein Verordnungsvorentwurf durch die Verwaltung erarbeitet, der mit den ansässigen Abbauunternehmen, sowie Interessenvertretern wie z.B., den Naturschutzvereinigungen NABU und BUND, der ÖSSM und der Jäger- und Anglerschaft abgestimmt wird, bevor eine schriftliche Vorabbeteiligung der betroffenen Eigentümer unternommen werde.

KTA Podehl spricht sich für die Stärkung der Gewässerbiotope aus. Er weist darauf hin, dass die Wege im Bereich der Weserbrücke Stolzenau als Ausgleichsmaßnahmen angedacht seien.



Protokoll zu TOP 6

2017/119

13.06.2017

**Wildtier- und Artenschutzstation Sachsenhagen e.V.,
hier: Antrag auf Weiterzahlung des Betriebskostenzuschusses; Beschluss über
die Erhöhung des jährlichen Betriebskostenzuschusses an die Wildtier- und
Artenschutzstation in Sachsenhagen**

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt geändert.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt der weiteren Gewährung des jährlichen Betriebskostenzuschusses an die Wildtier- und Artenschutzstation in Sachsenhagen in Höhe von 1.300 € für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022 zu.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 6 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert die Aufgaben der Wildtier- und Artenschutzstation in Sachsenhagen e.V..

Neben der Aufnahme und tierärztlichen Versorgung verletzter oder verwaister Wildtiere werden beschlagnahmte und aufgefundene Tiere wildlebender Arten und Exoten betreut. Genesene Wildtiere werden wieder ausgewildert, illegal gehaltene Exoten an Tierparks und Zoos vermittelt sowie Aufgaben der Umweltbildung wahrgenommen.

Der staatlich anerkannte und geförderte eingetragene Verein hat in 2016 mehr als 2450 Tiere betreut. 2007 waren es lediglich 1967 Tiere, was die steigende Tendenz deutlich macht.

Hinsichtlich der Bedeutung der Station für die Kreisverwaltung ist diese aufgrund der steigenden Inanspruchnahme durch Abgaben verletzter oder gefundener Tiere sowie beschlagnahmter und eingezogener Tiere und zu betreuender Wildtiere (z.B. Jungstörche) inkl. der tierärztlichen Versorgung unentbehrlich geworden. Die artgerechte Unterbringung von z.B. Schlangen, Echsen, Spinnen und Papageien kann die Kreisverwaltung selbst nicht ermöglichen. Häufig kann die Abholung der Tiere durch Stationsmitarbeiter gewährleistet werden, was kreiseigenes Personal entlastet. Insgesamt werden durch die Station extreme Personalzeit- und Kosteneinsparungen für den Landkreis generiert.

Neben der Unterstützung durch private Sponsoren und Kooperationspartner (z.B. Marktkauf in Wunstorf), der Förderung durch das Ehrenamt und dem privaten Engagement des Trägervereins und seiner Mitglieder finanziert sich die Station über jährliche Förderungen durch die öffentliche Hand.

Den Großteil der Finanzierung übernimmt das Land Niedersachsen mit 132.000€/a. Weitere finanzielle Beteiligungen werden von der Region Hannover (10.000€/a), dem LK Schaumburg (3.600€/a), dem LK Osterholz (200€/a), dem Kreis Minden-Lübbecke (1.769€/a) und dem LK Nienburg/Weser (seit 2013 1.000€/a) unternommen.

Der damalige Beschluss vom 30.03.2013 (Drucksache-Nr. 2013/48) zur finanziellen Förderung der Station soll nun erneuert werden.

Stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme Dr. Thijsen stellt den Antrag, angesichts der steigenden Fallzahlen und 24h-Erreichbarkeit der Station, eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses auf 1.300,00€ zu beschließen. Der Beschlussvorschlag sehe eine Periode bis 2022 vor, worüber den steigenden Betriebskosten Rechnung getragen werden soll.

Auf Nachfrage von KTA Podehl, der sich zu dem Vorschlag zustimmend äußert, wie hoch die tatsächlichen Fallzahlen für den LK Nienburg seien, erklärt Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass es sich um statistische Werte handle, ohne dass eine spezielle statistische Erhebung für den LK Nienburg stattfindet. In Betrachtung der letzten 5 Jahre seien durchschnittlich 3 bis 4 verletzte bzw. beschlagnahmte Tiere an die Station gegeben worden. Für verletzte Jungstörche, die sonst nach Gifhorn in die offizielle Aufzuchtstation gegeben werden mussten, sei nun auch eine Betreuung in Sachsenhagen möglich gemacht worden. Zunehmende Tendenz sei bei Beschlagnahme herrenloser Schlangen, Papageien oder Spinnen erkennbar. Des Weiteren hat sich die Station im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger des LK Nienburg etabliert. Es werden vermehrt verletzt aufgefundene Tiere in die Station gebracht.

KTA Prüfer spricht sich angesichts des Gesamtvolumens gegen eine pauschale Erhöhung der Förderung aus. Der Landkreis profitiere nicht an einer einseitigen Anpassung. Eine entscheidende Verbesserung der finanziellen Lage ergäbe sich für die Station daraus ebenso wenig. Anders, im Falle einer vorliegenden finanziellen Notlage, könne in Abstimmung mit allen Beteiligten situationsgerecht entschieden werden.

Nachdem KTA Hille betont, dass eine lange Diskussion unverhältnismäßig sei und er der Erhöhung zustimme, entgegnet KTA Kruse, nicht ohne das Vorliegen konkreter Zahlen einer Erhöhung zustimmen zu wollen. Ggf. sei es sinnvoll, die Periode des Beschlusses auf das Jahr 2020 zu begrenzen, um dann nach Vorlage aktueller Zahlen neu darüber zu beschließen.

Den Hinweis von Landschaftsarchitekt Gänsslen, die Fallzahlen seien keineswegs rückläufig, ergänzt Frau Dr. Thijsen, dass sich seit der Zeit der Erhebung der zugrundeliegenden Fallzahlen (2007) diese nachvollziehbar um rd. 20% erhöht haben. Berücksichtigt man die Preissteigerung haben sich die Betriebskosten somit um rd. 30% erhöht. Neben der ideellen Unterstützung wäre eine Erhöhung des Zuschusses zudem ein positiver Ausdruck der Wertschätzung.

KTA Prüfer betont, dass es hier keine Frage der Anerkennung sei, sondern darum ginge, dass alle beteiligten Finanziers gleichermaßen die Station am Leben halten. In Ermangelung eines Antrages mit begründenden Unterlagen sei davon auszugehen, dass die Finanzierung gegenwärtig auskömmlich sei. Eine Honorierung der Arbeit auf diese Art und Weise sei unangebracht.

Der Vorsitzende stellvertretende Landrat Dr. Schmädeke verweist auf die geleistete ehrenamtliche Arbeit und stellt sodann den auf Antrag von Frau Dr. Thijsen geänderten Beschlussvorschlag „Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt der weiteren Gewährung des jährlichen Betriebskostenzuschusses an die Wildtier- und Artenschutzstation in Sachsenhagen in Höhe von 1.300,00€ für die Jahre 2018 bis einschließlich 2022 zu.“ zur Abstimmung.



Protokoll zu TOP 7.1

13.06.2017

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Konzept zur Eindämmung der Katzenpopulation

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

KTA Dr. Bauer fragt an, ob angesichts des vor 3 Jahren aufgelegten Konzepts zur Eindämmung der Katzenpopulation inzwischen die angedachte Evaluierung stattgefunden habe.

Nachfragen beim Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Herrn Dr. Schimansky haben ergeben, dass das auf 3 Jahre angelegte Konzept noch bis zum 31.12.2017 läuft. Erst nach diesem Zeitraum soll eine Evaluierung stattfinden. Verlässliche Aussagen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden. Die im Haushalt hierfür eingestellten Mittel in Höhe von 3.000,00€ für Projekte werden nur sehr verhalten nachgefragt. Von den praktizierenden Tierärzten erhält man derzeit keine Resonanz über die Einlösung der Kastrationsgutscheine. Das Projekt habe aber 2015 bei den Tierärzten recht vielversprechend begonnen.

In der Anlage zur Niederschrift wird das Eckpunktepapier für die Zuweisung der vom Landkreis vorgesehenen Mittel beigefügt.



Protokoll zu TOP 7.2

13.06.2017

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Vertragsverletzungsverfahren Nitratrichtlinie, Sachstand zur Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten im Landkreis Nienburg

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet über den Sachstand zur Belastung des Grundwassers mit Nitrat.

Einem Schreiben des MU, hier eingegangen am 29.05.17, sind die Ergebnisse der anlassbezogenen Kontrollen der Düngehörden in den Suchräumen > 50 mg Nitrat/l und eine steigende Tendenz zu entnehmen.

In den Suchräumen wirtschaften 800 Betriebe. Aktuell wurden 100 Kontrollen durchgeführt. Die Ergebnisse werden z.Z. ausgewertet. Über die Auswertung und das weitere Vorgehen wird mit der Berichtsvorlage in der September-Sitzung informiert.

Stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme Brüning weist darauf hin, dass die Zahl 800 alle landesweiten Betriebe beschreibe. Auf den Landkreis Nienburg/Weser bezogen seien es lediglich ein paar Betriebe in 2 Bereichen.

Auf Nachfrage von KTA Dr. Bauer erläutert der Vorsitzende stellvertretende Landrat Dr. Schmädeke, dass die neu eingerichtete „Düngehörde“, losgelöst von der Landwirtschaftskammer, Fragen und Hinweisen zum Düngerecht nachgehe.

Hierzu sei landesweit jeweils 1 weisungsbefugter Mitarbeiter jeder Bezirksstelle zugewiesen worden. Dieser verfolge unter Ausschluss einer Aufgabenvermischung rein hoheitliche Aufgaben.



Protokoll zu TOP 8

13.06.2017

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.